

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT

der Vorstände der

Paccard eight AG, Frankfurt am Main,

und der

GxP German Properties AG, Berlin,

über die Verschmelzung der

GxP German Properties AG, Berlin,

auf die

Paccard eight AG, Frankfurt am Main,

nach § 8 Umwandlungsgesetz

13. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	5
ANLAGEN	6
EINLEITUNG.....	7
1. Beschreibung der GxP AG und der GxP-Gruppe	8
1.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
1.2 Geschichte	8
1.3 Vorstand und Aufsichtsrat der GxP AG.....	9
1.3.1 Vorstand	9
1.3.2 Aufsichtsrat	9
1.4 Grundkapital, Aktien, Börsenhandel, Kapitalia und Aktionärsstruktur	10
1.4.1 Grundkapital, Aktien und Börsenhandel	10
1.4.2 Bedingtes Kapital	10
1.4.3 Genehmigtes Kapital	10
1.4.4 Aktionärsstruktur.....	11
1.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung	11
1.6 Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen der GxP AG.....	11
1.6.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit	11
1.6.2 Struktur und wesentliche Beteiligungen.....	11
1.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	12
1.7.1 Kennzahlen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021	12
1.7.2 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021	12
2. Beschreibung der Paccard AG	13
2.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	13
2.2 Geschichte	13
2.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Paccard AG	14
2.3.1 Vorstand	14
2.3.2 Aufsichtsrat	15
2.4 Grundkapital, Aktien, Kapitalia und Aktionärsstruktur	15
2.4.1 Grundkapital, Aktien, Börsennotierung	15
2.4.2 Kapitalia	15

2.4.3	Aktionärsstruktur	15
2.5	Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen, Mitarbeiter	16
2.6	Überblick über wesentliche Finanzkennzahlen	16
2.6.1	Kennzahlen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021	16
2.6.2	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021	16
3.	Wesentliche Gründe für die Verschmelzung und den Ausschluss der Minderheitsaktionäre	17
3.1	Vereinfachung der Konzernstruktur	17
3.2	Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit	17
3.3	Kosteneinsparungen	18
3.3.1	Wegfall des Handels im Freiverkehr	18
3.3.2	Wegfall der Publikums-Hauptversammlung	18
3.4	Keine Alternative zu der geplanten Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre	19
4.	Voraussetzungen und Durchführung der geplanten Verschmelzung	20
4.1	Überblick über die gesetzliche Regelung	21
4.2	Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall	22
4.2.1	Erforderliche Rechtsform und Beteiligungshöhe der Paccard AG	22
4.2.2	Mitteilung der Absicht des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs	23
4.2.3	Förmliches Übertragungsverlangen	23
4.2.4	Konkretisiertes Übertragungsverlangen	23
4.2.5	Abschluss des Verschmelzungsvertrages	23
4.2.6	Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung, Bekanntmachung und Einreichung des Verschmelzungsvertrages	25
4.2.7	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der GxP AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages	26
4.2.8	Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister	26
5.	Auswirkungen der Geplanten Verschmelzung	27
5.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	27
5.2	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung	27
5.3	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer	28
5.4	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger	28

5.5	Steuerliche Auswirkungen für die GxP AG und die Paccard AG.....	29
5.5.1	Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die GxP AG.....	29
5.5.2	Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die Paccard AG	30
5.5.3	Gründerwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung	31
6.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrages	32
6.1	Vermögensübertragung (Ziffer 1 des Verschmelzungsvertrages).....	32
6.2	Bilanz, Verschmelzungstichtag (Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrages).....	32
6.3	Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung (Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrages)	33
6.4	Keine Gegenleistung (Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrages).....	33
6.5	Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrages)	34
6.6	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrages)	35
6.7	Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (Ziffer 7 des Verschmelzungsvertrages)	35
6.8	Schlussbestimmungen (Ziffer 8 des Verschmelzungsvertrages).....	36
7.	Kosten der Verschmelzung	37
8.	Wertpapiere und Börsenhandel	37
9.	Kein Umtauschverhältnis	38
10.	Ergänzende Informationen	38
Anlage 1	41
Anlage 2	42
Anlage 3	43
Anlage 4	44

DEFINITIONEN

AktG	Aktiengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GxP AG	GxP German Properties AG
GxP-Aktien	wie in der Einleitung definiert
GxP-Gruppe	GxP German Properties AG und Tochterunternehmen
Hauptaktionärin	Paccard eight AG
HGB	Handelsgesetzbuch
IVC	Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Minderheitsaktionäre	wie in der Einleitung definiert
MMVO	Marktmissbrauchsverordnung (EU Nr. 596/2014)
Paccard AG	Paccard eight AG
Quirin	Quirin Privatbank AG
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
Übertragungsbeschluss	wie in der Einleitung definiert
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Verschmelzung	wie in der Einleitung definiert
Verschmelzungsbericht	wie in der Einleitung definiert
Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out	wie in der Einleitung definiert
Verschmelzungstichtag	wie in Ziffer 5.2 definiert

ANLAGEN

Anlage 1	Tochterunternehmen der GxP German Properties AG und sonstige Beteiligungen
Anlage 2	Depotbestätigung der Liberium Wealth Limited vom 12. April 2022 über die Anzahl der von der Paccard eight AG gehaltenen Aktien an der GxP German Properties AG
Anlage 3	Beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der Paccard eight AG als übernehmende Gesellschaft und der GxP German Properties AG als übertragende Gesellschaft vom 13. April 2022
Anlage 4	Beschluss des Landgerichts Berlin vom 27. Januar 2022 sowie berichtender Beschluss vom 11. Februar 2022 (Aktenzeichen: 102AR 13/21 AktG) bezüglich der Bestellung der Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und zum Verschmelzungsprüfer

EINLEITUNG

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Umwandlungsgesetz (nachfolgend "**UmwG**") kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (nachfolgend "**AktG**") (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen angemessene Barabfindung beschließt.

Der Paccard eight AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 126446 (nachfolgend auch als "**Paccard AG**" oder "**Hauptaktionärin**" bezeichnet), gehören Aktien der GxP German Properties AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210330 B (nachfolgend auch als "**GxP AG**" und zusammen mit ihren Tochterunternehmen als "**GxP-Gruppe**" bezeichnet) in Höhe von rund 91,01 % des Grundkapitals der GxP AG. Das Grundkapital der GxP AG beträgt EUR 11.642.209,00 und ist eingeteilt in 11.642.209 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (nachfolgend "**GxP-Aktien**"). Die Paccard AG hält davon unmittelbar 10.595.395 GxP-Aktien. Die Paccard AG ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Paccard AG beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs Gebrauch zu machen. Sie hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 dem Vorstand der GxP AG die Absicht mitgeteilt, die GxP AG (als übertragende Gesellschaft) auf die Paccard AG (als übernehmende Gesellschaft) zu verschmelzen (nachfolgend die "**Verschmelzung**") und im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der übrigen Aktionäre der GxP AG neben der Paccard AG (nachfolgend die "**Minderheitsaktionäre**") gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durchzuführen (nachfolgend "**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out**").

Am 22. Februar 2022 hat die Paccard AG an den Vorstand der GxP AG das Verlangen im Sinne des § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der GxP AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Paccard AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen (nachfolgend "**Übertragungsbeschluss**").

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die Paccard AG ihr Verlangen vom 22. Februar 2022 mit Schreiben vom 12. April 2022 unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung konkretisiert.

Am 13. April 2022 haben die GxP AG und die Paccard AG einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, durch den die GxP AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Paccard AG überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG

nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll.

Nach Ansicht der Vorstände der Paccard AG und der GxP AG ist ein Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs nicht erforderlich, da § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG zumindest entsprechend Anwendung findet. Gleiches gilt für die Prüfung der Verschmelzung gemäß § 9 UmwG, auf die § 9 Abs. 2 UmwG entsprechend Anwendung findet. Aufgrund des unklaren Gesetzeswortlauts und da es hierzu keine gesicherte Rechtsprechung gibt, haben die Vorstände der Paccard AG und der GxP AG jedoch beschlossen, vorsorglich diesen gemeinsamen Verschmelzungsbericht zu erstatten und eine Prüfung der Verschmelzung vornehmen zu lassen.

Darüber hinaus wurde der Verschmelzungsvertrag vorsorglich auch durch einen sachverständigen, durch das Landgericht Berlin bestellten Prüfer i. S. v. §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft.

Die Vorstände der Paccard AG und der GxP AG erstatten gemeinsam diesen Verschmelzungsbericht mit den Informationen gemäß § 8 Abs. 1 UmwG (nachfolgend "**Verschmelzungsbericht**"), in dem insbesondere die beteiligten Unternehmen dargestellt und die wirtschaftlichen Gründe und rechtlichen Schritte der Verschmelzung sowie der Verschmelzungsvertrag beschrieben und erläutert werden.

1. **BESCHREIBUNG DER GXP AG UND DER GXP-GRUPPE**

1.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die GxP AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210330 B. Das Geschäftsjahr der GxP AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie von Liegenschaftsvermögen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Übernahme von immobilienbezogenen Dienstleistungen, wie z.B. Baubetreuung und Immobilienverwaltung berechtigt.

Die GxP AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

1.2 Geschichte

Die Gesellschaft wurde mit Beschluss vom 10. Juni 1950 unter der Firma "Wallbergbahn Aktiengesellschaft" mit Sitz in Rottach gegründet und am 4. Juli 1950 im Handelsregister des Amtsgerichts Tegernsee unter HRB 34 eingetragen. Gegenstand der Wallbergbahn Aktiengesellschaft war der "Bau und Betrieb einer Bergbahn sowie der Betrieb aller damit zusammenhängenden Unternehmungen im Wallberggebiet".

Zwischen 1960 und 2011 wurden Firma, Unternehmensgegenstand und Sitz der Gesellschaft mehrfach geändert.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juli 2016 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt und die Firma in die heutige Firma – "GxP German Properties AG" – geändert. Die Änderungen wurden am 29. August 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 179604 B eingetragen. Durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juli 2016 wurde auch der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in den heutigen Unternehmensgegenstand geändert, nämlich den "Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie von Liegenschaftsvermögen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Übernahme von immobilienbezogenen Dienstleistungen, wie z.B. Baubetreuung und Immobilienverwaltung berechtigt". Diese Änderung wurde am 23. September 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (HRB 179604 B) eingetragen. Seitdem konzentriert sich die Gesellschaft auf den Erwerb und die Verwaltung von Gewerbeimmobilien und Immobilien mit Entwicklungspotenzial in deutschen Metropolregionen, u.a. in Berlin, Dresden, Frankfurt am Main und Hannover.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2017 wurde der Sitz der Gesellschaft zunächst nach Frankfurt am Main verlegt; die Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main erfolgte am 28. Juli 2017 unter HRB 109161. Zuletzt wurde der Sitz der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Juli 2019 abermals nach Berlin verlegt; die Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg erfolgte am 18. September 2019 unter HRB 210330 B.

1.3 Vorstand und Aufsichtsrat der GxP AG

1.3.1 Vorstand

Die GxP AG wird gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der GxP AG durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten sowie einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (§ 9 Abs. 2 und 3 der Satzung der GxP AG).

Alleiniger Vorstand der GxP AG ist Herr Dr. Constantin Plenge, der die Gesellschaft deshalb stets allein vertritt.

1.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der GxP AG sowie §§ 95 und 96 AktG aus drei Mitgliedern, die von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt werden.

Aufsichtsratsmitglieder sind derzeit folgende Personen:

- (a) Herr Ali Otmar (Vorsitzender),
- (b) Frau Barbara Wojszycki (stellvertretende Vorsitzende), und
- (c) Frau Anne-Julie Bellaize.

1.4 Grundkapital, Aktien, Börsenhandel, Kapitalia und Aktionärsstruktur

1.4.1 Grundkapital, Aktien und Börsenhandel

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der GxP AG beträgt derzeit EUR 11.642.209,00 und ist eingeteilt in 11.642.209 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede GxP-Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Aktien der GxP AG werden im Freiverkehr der Börse Hamburg (unter ISIN DE000A2E4L00) gehandelt. Die GxP AG ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG.

1.4.2 Bedingtes Kapital

Nach der Satzung der GxP AG ist das Grundkapital der GxP AG um bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Das bedingte Kapital dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Aktien bei Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 28. August 2018 erteilten Ermächtigung begeben werden. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Es gibt auch keine sonstigen Rechte gegenüber der GxP AG, die zum Bezug von neuen GxP-Aktien berechtigen.

1.4.3 Genehmigtes Kapital

Nach der Satzung der GxP AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Dezember 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.233.518,00 durch Ausgabe von bis zu 4.233.518 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Dabei ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in der Satzung festgelegten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist darüber

hinaus ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Gesetz über das Kreditwesen (nachfolgend "**KWG**") tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

1.4.4 Aktionärsstruktur

Die Paccard AG hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichtes 10.595.395 GxP-Aktien; dies entspricht rund 91,01 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der GxP AG. Die übrigen Aktien befinden sich – soweit der Gesellschaft bekannt – im Streubesitz. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

1.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die GxP AG und die GxP-Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Bei der GxP AG ist kein Betriebsrat gebildet.

Der Aufsichtsrat der GxP AG ist nicht mitbestimmt.

1.6 Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen der GxP AG

1.6.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die GxP AG konzentriert sich auf Investments in Gewerbeimmobilien mit Fokus auf Büroimmobilien und investiert in Immobilien mit Entwicklungspotenzial in deutschen Metropolregionen sowie in ausgewählten mittelgroßen deutschen Städten mit 250.000 bis 650.000 Einwohnern. Die Immobilien liegen deutschlandweit an Standorten wie z.B. Mannheim, Stuttgart, Teltow, Darmstadt, Dresden, Frankfurt am Main oder Hannover.

Die GxP AG investiert sowohl in einzelne Objekte als auch in ausgewählte Portfolien. Das Unternehmen identifiziert Objekte an attraktiven Standorten, übernimmt den kompletten Transaktionsprozess und entwickelt eine spezifische Wertschöpfungsstrategie, um das Wertsteigerungspotenzial zu heben.

Darüber hinaus hebt das Unternehmen das Wertsteigerungspotenzial der Immobilien durch den Abbau von Leerständen und die Optimierung der Mieten bzw. die Laufzeit der Mietverträge.

1.6.2 Struktur und wesentliche Beteiligungen

Zur GxP-Gruppe gehören neben der GxP AG die in **Anlage 1** aufgeführten Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (nachfolgend "**HGB**") sowie sonstigen Beteiligungen.

1.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

1.7.1 Kennzahlen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte konsolidierte Ergebnis- und Bilanzkennzahlen der GxP-Gruppe für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021. Die Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 ergeben sich aus den jeweiligen Konzernabschlüssen der GxP AG, die in Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt wurden.

Ergebniskennzahl*	1.1. bis 31.12.2021	1.1. bis 31.12.2020	1.1. bis 31.12.2019
Erträge aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	11.850	14.457	13.525
Erträge aus Fair Value- Anpassungen	2.590	905	4.583
Aufwendungen aus Fair Value-Anpassungen	7.920	1.245	1.113
Ergebnis vor Steuern	-2.184	5.503	7.871
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-2.134	4.487	6.486
Bilanzkennzahl	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Bilanzsumme*	193.119	194.108	186.964
Eigenkapital ohne Minderheitenanteile*	79.190	75.747	71.395
Eigenkapitalquote (%)	41,01	39,02	38,19
Loan to Value (%)	53,5	53,5	54,2

*Betrag in TEUR

1.7.2 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021

Die Erträge aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien (Mieterlöse und Erlöse aus Betriebskostenvorauszahlungen) sind 2021 im Vergleich zum Vorjahr von rund TEUR 14.457 auf TEUR 11.850 gesunken. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf den Verkauf der Immobilie in Frankfurt am Main, Genfer Straße sowie das Auslaufen zwei größerer Mietverträge zurückzuführen.

Die Neuvermietungsaktivitäten laufen fortwährend und es gibt Interessenten für Teile der zur Verfügung stehenden Flächen. Eigenkapital sowie Fremdkapital zur Investition in die Immobilien kann bei Bedarf abgerufen werden.

Die Konzernbilanzsumme der GxP German Properties AG hat sich von TEUR 194.108 Ende 2020 auf TEUR 193.119 zum 31. Dezember 2021 vermindert. Dies beruht zum einen auf dem vorgenannten Immobilien-Verkauf

für EUR 8,65 Mio. sowie auf der Rückführung der Finanzverbindlichkeiten aus dem Kaufpreis. Der damit einhergehende Rückgang der Bilanzsumme wurde einerseits durch eine Kapitalerhöhung von rund EUR 6,4 Mio. sowie andererseits durch Fair Value-Anpassungen weitgehend kompensiert.

2. **BESCHREIBUNG DER PACCARD AG**

2.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Paccard AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 126446. Das Geschäftsjahr der Paccard AG ist das Kalenderjahr.

Der in Ziffer 2 der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Paccard AG ist der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie von Liegenschaftsvermögen. Die Gesellschaft führt keine Geschäfte im Sinne des § 34c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

2.2 Geschichte

Die Hauptaktionärin wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Dezember 2006 unter der Firma "Summit Real-Estate Tau GmbH" und mit Sitz in Berlin gegründet und am 19. Dezember 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 105381 B eingetragen. Unternehmensgegenstand der Summit Real-Estate Tau GmbH war die "Verwaltung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere der Erwerb und die Vermietung und Verpachtung von Immobilien. Die Gesellschaft führt keine Geschäfte im Sinne des § 34c Gewerbeordnung".

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29. März 2017 wurde die Firma der Gesellschaft in "Summit RE eight GmbH" geändert; die Änderung wurde am 31. März 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (HRB 105381 B) eingetragen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 2021 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Frankfurt am Main verlegt und die Firma in "Paccard eight GmbH" geändert. Die Änderungen wurden am 27. August 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 124319 eingetragen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Januar 2022 wurde die Paccard eight GmbH durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG in eine

Aktiengesellschaft umgewandelt und die Firma in die heutige – "Paccard eight AG" – geändert. Zugleich wurde der Unternehmensgegenstand geändert; Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr "der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie von Liegenschaftsvermögen. Die Gesellschaft führt keine Geschäfte im Sinne des § 34c Gewerbeordnung." Ferner darf die Gesellschaft "alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken." Der Rechtsformwechsel und die weiteren vorgenannten Änderungen wurden am 18. Februar in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 126446 eingetragen. Mit diesem Schritt wurde die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gestärkt und der Geschäftsführung zugleich ermöglicht, von ihrem Gesellschafter unabhängiger zu agieren. Durch die mit dem Formwechsel verbundene Einrichtung eines Aufsichtsrats wurde die Governance der Gesellschaft verbessert. Einhergehend mit dem Formwechsel wurde zudem das Grundkapital der Gesellschaft verdoppelt und damit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft verbessert und das Vertrauen ihrer Gläubiger gestärkt. Zudem wurde mit diesem Schritt die Eigenständigkeit des Unternehmensbereichs betont, den die Gesellschaft zusammen mit der GxP AG und der GxP-Gruppe bildet.

2.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Paccard AG

2.3.1 Vorstand

Die Paccard AG wird gemäß Ziffer 8.1 der Satzung der Paccard AG durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein sowie bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Ziffern 8.2 und 8.3 der Satzung der Paccard AG).

Der Vorstand der Paccard AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern:

- (a) Herrn Julien Sweeting; und
- (b) Herrn Yves Barthels.

Diese vertreten die Gesellschaft jeweils stets allein und sind ermächtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

2.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Ziffer 9.1 der Satzung der Paccard AG sowie §§ 95 und 96 AktG aus drei Mitgliedern, die von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt werden.

Aufsichtsratsmitglieder sind derzeit folgende Personen:

- (a) Herr Fabian Meinsen (Vorsitzender);
- (b) Herr Jean-Philippe Blangy (stellvertretender Vorsitzender); und
- (c) Frau Beatrice Freiberger.

2.4 Grundkapital, Aktien, Kapitalia und Aktionärsstruktur

2.4.1 Grundkapital, Aktien, Börsennotierung

Das Grundkapital der Paccard AG beträgt EUR 50.000,00 und ist in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Die Paccard AG ist nicht börsennotiert.

2.4.2 Kapitalia

Ein bedingtes Kapital oder ein genehmigtes Kapital besteht nicht.

2.4.3 Aktionärsstruktur

Einzigste Aktionärin der Paccard AG ist die EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de commerce et des sociétés*) unter der Registernummer B254151. EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. ist eine Tochtergesellschaft der EPISO 5 Mont Holding S.à r.l., diese wiederum eine Tochtergesellschaft der EPISO 5 Luxembourg Holding S.à r.l. und diese wiederum eine Tochtergesellschaft der European Property Investors Special Opportunities 5 SCSP-SICAV-SIF. Diese wird mittelbar von Tristan Capital Partners LLP verwaltet, die ihrerseits von Richard Wayne Lewis mittelbar kontrolliert wird. Tristan Capital Partners ist ein Immobilien-Investment-Management-Unternehmen, das sich auf Immobilien-Investment-Strategien für alle Objektarten in Großbritannien und Kontinentaleuropa spezialisiert hat. Dabei stützt es sich auf die unmittelbare frühere Erfahrung der Tristan-Gründer als Gründungspartner von Curzon Global Partners und als Senior Management von AEW Europe. Tristan ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsboutique, die sich mehrheitlich im Besitz ihrer Geschäftsinhaber befindet und von diesen geleitet wird. Das Unternehmen verwaltet derzeit sieben paneuropäische Immobilienfonds mit einem verwalteten Gesamtvermögen von ca. 13,0 Milliarden Euro.

2.5 Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen, Mitarbeiter

Die Paccard AG beschränkt sich auf das Halten und Verwalten ihrer Aktien an der GxP AG. Die Paccard AG ist die Holdinggesellschaft der GxP-Gruppe. Die GxP AG ist die einzige Tochtergesellschaft der Paccard AG im Sinne des § 290 Abs. 2 HGB.

Die Paccard AG beschäftigt keine Mitarbeiter und hat keinen Betriebsrat.

2.6 Überblick über wesentliche Finanzkennzahlen

2.6.1 Kennzahlen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Kennzahlen der Paccard AG für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021. Die Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 ergeben sich aus den jeweiligen Jahresabschlüssen der Paccard AG (damals firmierend unter "Summit RE eight GmbH" bzw. "Paccard eight GmbH"), die nach den HGB-Vorschriften aufgestellt wurden.

Ergebniskennzahl*	1.1. bis 31.12.2021	1.1. bis 31.12.2020	1.1. bis 31.12.2019
Umsatzerlöse	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-1.128	-808	-2.388
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-1.128	-808	-2.388
Bilanzkennzahl	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Bilanzsumme*	60.697	50.701	49.884
Eigenkapital*	538	-3.834	-3.026
Eigenkapitalquote (%)	0,89	-7,56	-6,07

*Betrag in TEUR

2.6.2 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Aufstockung von Gesellschafterdarlehen um TEUR 9.171 sowie eine Kapitalerhöhung um TEUR 5.500. Die entsprechenden Mittel setzte die Gesellschaft ein, um ihren Anteil an der GxP German Properties AG von 77,43% zu Anfang des Geschäftsjahres auf 91,01% am 31.12.2021 zu erhöhen. Die Anteilserhöhung erfolgte teilweise durch den Kauf bestehender Aktien von anderen Aktionären und teilweise durch die Zeichnung neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung.

Aufgrund der Kapitalerhöhung ist die Eigenkapitalquote nun wieder positiv und die bilanzielle Überschuldung beseitigt. Da die Verbindlichkeiten der Gesellschaft fast ausschließlich gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen

und die Beteiligung an der GxP German Properties AG werthaltig ist, ist die nach wie vor niedrige Eigenkapitalquote unbedenklich.

3. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden. Die Paccard AG möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Eine sachliche Rechtfertigung für die Verschmelzung und die damit verbundene Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin verlangt das Gesetz nicht. Dennoch ist es der Paccard AG ein Anliegen, den Minderheitsaktionären im Folgenden die wesentlichen Gründe des geplanten Vorhabens zu erläutern.

3.1 Vereinfachung der Konzernstruktur

Die beabsichtigte Verschmelzung der GxP AG auf die Paccard AG führt zu einer Vereinfachung der Konzernstruktur. Es entfällt eine Beteiligungsebene, da die GxP AG als Rechtsträger erlischt und ihr Vermögen, einschließlich aller Rechte und Pflichten, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Paccard AG übergehen wird. Die Paccard AG wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft der GxP AG fortführen und die Anteile an den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften halten. Sie wird damit die GxP AG als Obergesellschaft der GxP-Gruppe ersetzen. Als Obergesellschaft kann die Paccard AG direkt über Gesellschafterbeschlüsse Weisungen an die Geschäftsführung der German Investment Management Holding GmbH, welche wiederum die Obergesellschaft (im Sinne einer Zwischenholding) der Tochtergesellschaften der GxP-Gruppe ist, erteilen und auch im Übrigen ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der German Investment Management Holding GmbH wahrnehmen. Dies erleichtert ihr die Wahrnehmung ihrer Holding-Funktion.

3.2 Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit

Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs scheiden Minderheitsaktionäre der GxP AG aus der Gesellschaft aus. Die bisherigen Minderheitsaktionäre der GxP AG erhalten im Zuge der Verschmelzung keine neuen Anteile, sondern werden gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen.

Da künftig nur noch Hauptversammlungen der Paccard AG stattfinden, deren alleinige Aktionärin die EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. ist, können Beschlüsse der Hauptversammlung der Paccard AG, anders als Hauptversammlungsbeschlüsse der GxP AG vor dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre, kurzfristig und ohne die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Publikums-Hauptversammlung erforderlichen langwierigen und aufwändigen Maßnahmen gefasst werden. Auf gesetzliche oder satzungsmäßige Vorgaben zu Form und Frist für die Einberufung einer Hauptversammlung kann verzichtet werden. Es entfallen damit die langen Vorlaufaufrufen, der im Zusammenhang mit Publikums-Hauptversammlungen bestehende Organisations- und Kostenaufwand und die Notwendigkeit der Einhaltung umfassender Informationspflichten.

Ferner wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, Strukturmaßnahmen, welche die Mitwirkung der Hauptversammlung erfordern – wie z.B. Formwechsel, Verschmelzung, Ausgliederung, Kapitalmaßnahmen – oder sonstige Maßnahmen, die eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen sowie einfacher und schneller umzusetzen, als dies bei der GxP AG möglich wäre. Hierdurch wird es dem Unternehmen möglich, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rasch und unkompliziert zu reagieren und künftige Geschäftschancen effizienter wahrzunehmen.

Gleichzeitig schafft der anlässlich der Verschmelzung erfolgende Ausschluss der Minderheitsaktionäre eine erhöhte Transaktionssicherheit für solche Maßnahmen. Das Risiko, dass insbesondere Struktur- und Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, durch Klagen von Aktionären verzögert werden, entfällt. Auch im Übrigen werden gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der Gesellschaft und ihren Minderheitsaktionären vermieden.

Der anlässlich der Verschmelzung erfolgende Ausschluss der Minderheitsaktionäre befreit die Paccard AG von dem Erfordernis, den Aktionären der GxP AG im Gegenzug zur Übertragung des Vermögens der GxP AG Aktien der Paccard AG zu gewähren. Daher wird auch auf der Ebene der Paccard AG ein derartiger, mit einem breiten Aktionärskreis verbundener Organisations- und Kostenaufwand nicht anfallen und eine entsprechende Transaktionsunsicherheit nicht entstehen.

3.3 Kosteneinsparungen

Mit dem Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungsstruktur, der GxP AG, sind Kosteneinsparungen verbunden.

3.3.1 Wegfall des Handels im Freiverkehr

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die GxP AG als eigenständiger Rechtsträger erlöschen. Auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den GxP-Aktien gehen unter. Als Folge wird der Handel der GxP-Aktien im Freiverkehr der Börse Hamburg mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung enden. Dadurch entfallen die mit der Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Hamburg verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für Einhaltung von Publizitätsanforderungen und sonstigen kapitalmarktrechtlichen Emittentenpflichten, insbesondere die derzeit mit der Einbeziehung der GxP-Aktien im Freiverkehr der Börse Hamburg verbundene Verpflichtung der GxP AG zur Ad-hoc Publizität.

Zu den Einzelheiten des Wegfalls der Einbeziehung der GxP-Aktien im Freiverkehr der Börse Hamburg wird auf Ziffer 5.1 dieses Verschmelzungsberichtes verwiesen.

3.3.2 Wegfall der Publikums-Hauptversammlung

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis auf Ebene der GxP AG verbundenen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung; dies betrifft insbesondere die Kosten für die Vorbereitung und Veröffentlichung der Einladung im

Bundesanzeiger, die Erstellung der Berichte an die Hauptversammlung, die Aufbereitung von Informationen aufgrund erwarteter Aktionärsfragen, die Veranstaltung der Hauptversammlung einschließlich ggf. der Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und die Beauftragung von Beratern und Dienstleistern.

3.4 Keine Alternative zu der geplanten Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre

Denkbare Alternativen zum geplanten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out sind nach Ansicht der Paccard AG nicht geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele herbeizuführen, oder würden gegenüber einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, weil die Paccard AG nicht mit mindestens 95 % am Grundkapital der GxP AG beteiligt ist.

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrages oder eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Paccard AG als herrschender Gesellschaft und der GxP AG als abhängiger Gesellschaft würde nicht zu einem Wegfall der GxP AG und nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG führen, so dass die GxP AG als eigener Rechtsträger und die Einbeziehung der GxP-Aktien in den Freiverkehr der Börse Hamburg fortbestehen würde. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs die GxP AG als eigener Rechtsträger und die Einbeziehung der GxP-Aktien in den Freiverkehr der Börse Hamburg wegfällt, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gerade nicht erreicht werden. Insbesondere würde der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht zu der beabsichtigten Vereinfachung der Konzernstruktur führen, könnte die beschriebenen Kosteneinsparungen nicht herbeiführen und würde auch keine erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit mit sich bringen.

Eine Verschmelzung der GxP AG auf die Paccard AG ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde die GxP AG in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an der Paccard AG. Dies würde insbesondere dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung der GxP AG auch eine Unternehmensbewertung der Paccard AG erforderlich wäre; es müssten für die Umsetzung der Verschmelzung zudem zwei Hauptversammlungen abgehalten werden. Da die Paccard AG infolge der Verschmelzung neue Aktien an Minderheitsaktionäre der GxP AG ausgeben müsste, würde ferner das Erfordernis von Publikums-Hauptversammlungen lediglich auf die Ebene der Paccard AG verlagert; die oben beschriebenen, mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out verbundenen Vorteile hinsichtlich erhöhter Transaktionssicherheit und Flexibilität sowie einer Kosteneinsparung durch das Wegfallen des Erfordernisses einer Publikums-Hauptversammlung würden nicht erreicht werden.

Dieselben Überlegungen finden auf eine Verschmelzung der GxP AG und der Paccard AG auf eine dritte Gesellschaft Anwendung. In einem solchen Falle würden sogar noch zusätzliche Kosten für die Gründung der dritten Gesellschaft entstehen.

Eine Abwärtsverschmelzung der Paccard AG auf die GxP AG sähe sich erheblich höheren Transaktionsrisiken ausgesetzt als die beabsichtigte Aufwärtsverschmelzung, da in dieser Konstellation der Verschmelzungsbeschluss der GxP AG nach §§ 243 ff. AktG von den Minderheitsaktionären mit dem Argument angefochten werden könnte, dass das Umtauschverhältnis der Anteile unangemessen sei. Demgegenüber ist bei dem geplanten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out eine Anfechtung des Übertragungsbeschlusses durch die Minderheitsaktionäre, die zu einer Verzögerung der Eintragung der Maßnahmen im Handelsregister (und damit deren Wirksamkeit) führen könnte, nicht mit der Begründung möglich, dass die durch den Hauptaktionär festgelegte Barabfindung nicht angemessen sei (siehe § 327f Satz 1 AktG). Ein solcher Streit würde vielmehr im Rahmen eines Spruchverfahrens nach den Maßgaben der §§ 327f Satz 2 AktG, 1 Nr. 3 Spruchverfahrensgesetz ("**SpruchG**") geführt werden und könnte die Eintragung der Maßnahme nicht verzögern. Schließlich ließe eine Abwärtsverschmelzung die Einbeziehung der GxP-Aktien in den Freiverkehr der Börse Hamburg und das Erfordernis einer jährlichen Publikums-Hauptversammlung unberührt und brächte deshalb nicht die oben beschriebenen Vorteile der Kostenersparnis, erhöhten Flexibilität und Transaktionssicherheit mit sich. In dieser Alternative wäre den Minderheitsaktionären auch keine angemessene Barabfindung zu gewähren.

Auch ein Widerruf der Zustimmung der GxP AG zur Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Hamburg (Delisting) auf Antrag des Vorstands der GxP AG wäre nicht geeignet, alle vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen. Zwar würden die Kosten der Einbeziehung der GxP-Aktien in den Freiverkehr auch bei einem Delisting entfallen, jedoch wären die Minderheitsaktionäre der GxP AG nicht ausgeschlossen und die GxP AG würde als Rechtsträger fortbestehen. Die Ziele der erhöhten Flexibilität und der Kostenersparnis könnten daher nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden. Anfang August 2021 wurde bereits die Beendigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börsen, an denen die Aktie auf Veranlassung der Gesellschaft gehandelt wurde, zu Anfang November 2021 beantragt (Delisting). Die Frankfurter Wertpapierbörse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Börse Berlin, Börse München haben diesem Antrag entsprochen und die Einbeziehung der GxP-Aktien in den Freiverkehr dieser Börsen wurde Anfang November 2021 beendet. Demgegenüber hat jedoch die Börse Hamburg dem Antrag nicht entsprochen, sodass die GxP auch weiterhin in den Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen ist. Ein erneuter Antrag auf Delisting bei der Börse Hamburg scheint daher nicht erfolgsversprechend.

4. VORAUSSETZUNGEN UND DURCHFÜHRUNG DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG

Die Voraussetzungen für die Verschmelzung unter Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin werden unter Ziffer 4.1 zunächst allgemein sowie anschließend unter Ziffer 4.2 im Einzelnen bezogen auf die beabsichtigte Verschmelzung der GxP AG auf die Paccard AG dargelegt.

4.1 Überblick über die gesetzliche Regelung

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a bis 327f AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen angemessene Barabfindung beschließt.

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. Der Verschmelzungsvertrag wird nach § 4 Abs. 1 UmwG durch die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder deren Bevollmächtigte geschlossen und muss nach § 6 UmwG notariell beurkundet werden.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft auszulegen; im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Unterlagen: (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre, (iii) falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung seines Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), bei deren Aufstellung § 63 Abs. 2 UmwG zu beachten ist, (iv) die ggf. von den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern – auch gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsberichte nach § 8 UmwG und (v) die von den oder dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer(n) ggf. erstatteten Verschmelzungsprüfungsberichte nach § 60 UmwG i.V.m. § 12 UmwG. Auf Verlangen ist jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§§ 62 Abs. 5 Satz 3, 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG). Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG entfallen die vorgenannten Pflichten zur Auslegung und Erteilung von Abschriften dieser Unterlagen, wenn die vorbezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich sind.

Gleichzeitig mit der Auslegung der Unterlagen bzw. Veröffentlichung auf der Internetseite hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 3, 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen.

Spätestens bei Beginn der oben genannten Frist (d.h. mit Abschluss des Verschmelzungsvertrages) ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG auch die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einen Übertragungsbeschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär der übertragenden Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung an die Minderheitsaktionäre fassen.

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, müssen die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Das Vertretungsorgan des übernehmenden Rechtsträgers ist berechtigt, die Verschmelzung auch zur Eintragung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers anzumelden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Ferner ist auch der Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG anzumelden. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erfolgt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligter Rechtsträger wiederum wird aufgrund der im Verschmelzungsvertrag vorgesehenen aufschiebenden Bedingung erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss mit dem Vorbehaltsvermerk des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

Mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam. Damit gehen nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

4.2 Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall

4.2.1 Erforderliche Rechtsform und Beteiligungshöhe der Paccard AG

Sowohl die GxP AG als auch die Paccard AG sind nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaften.

Die Paccard AG hält seit dem 22. Dezember 2021 – und damit auch zum Zeitpunkt des förmlichen Übertragungsverlangens vom 22. Februar 2022 und des konkretisierten Übertragungsverlangens vom 12. April 2022 – durchgehend unmittelbar 10.595.395 GxP-Aktien. Dies entspricht bei 11.642.209 insgesamt ausgegebenen GxP-Aktien einem Anteil von rund 91,01 % am Grundkapital der GxP AG. Eigene Aktien hält die GxP AG nicht. Der Paccard AG gehören damit mehr als 90 % des Grundkapitals der GxP AG. Sie ist folglich Hauptaktionär der GxP AG im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Eine entsprechende Depotbestätigung der Liberium Wealth Limited vom 12. April 2022 ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

4.2.2 Mitteilung der Absicht des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs

Die Paccard AG hat dem Vorstand der GxP AG mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 die Absicht mitgeteilt, die GxP AG (als übertragende Gesellschaft) auf die Paccard AG (als übernehmende Gesellschaft) zu verschmelzen und im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durchzuführen (Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out).

4.2.3 Förmliches Übertragungsverlangen

Mit ihrem Schreiben vom 22. Februar 2022 hat die Paccard AG an den Vorstand der GxP AG das Verlangen im Sinne des § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der GxP AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Paccard AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen (förmliches Übertragungsverlangen). In diesem Schreiben hat die Paccard AG mitgeteilt, dass sie seit dem 22. Dezember 2021 unverändert unmittelbar 10.595.395 Stückaktien der GxP AG hält und sie damit mit rund 91,01 % am Grundkapital der GxP AG beteiligt ist.

4.2.4 Konkretisiertes Übertragungsverlangen

Mit Schreiben vom 12. April 2022 hat die Paccard AG ihr Verlangen vom 22. Februar 2022, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung herbeizuführen, gegenüber der GxP AG konkretisiert.

4.2.5 Abschluss des Verschmelzungsvertrages

Die Hauptaktionärin Paccard AG und die GxP AG haben am 13. April 2022 einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen, durch den die GxP AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Paccard AG überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme). Zuvor haben am 12. April 2022 der Vorstand und der Aufsichtsrat der Paccard AG, sowie am 13. April 2022 der

Vorstand und der Aufsichtsrat der GxP AG den Abschluss des Verschmelzungsvertrages beschlossen, bzw. diesem zugestimmt.

Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GxP AG gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll. Der beurkundete Verschmelzungsvertrag einschließlich Anlagen ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 3** beigelegt.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages steht nach dessen Ziffer 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der GxP AG nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG eingetragen wird.

Eine Zustimmung der Hauptversammlungen der GxP AG oder der Paccard AG zum Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich. Die Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG entbehrlich, wenn die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Aktiengesellschaft eingetragen wird; diese Voraussetzungen werden für die übertragende GxP AG erfüllt sein. Wenn sich mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befindet, bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Aktiengesellschaft zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der übernehmenden Aktiengesellschaft, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals (oder eine in der Satzung vorgesehene niedrigere Schwelle) der übernehmenden Aktiengesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Paccard AG, die EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l., hat gegenüber der Paccard AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Der Verschmelzungsvertrag wird vorsorglich auch durch einen sachverständigen, durch das Landgericht Berlin bestellten Prüfer i. S. v. §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Mit Beschluss vom 27. Januar 2022, berichtet durch Beschluss vom 11. Februar 2022 (Aktenzeichen: 102AR 13/21 AktG) hat das Landgericht Berlin – Kammer für Handelssachen 102 – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pade auf gemeinsamen Antrag der Paccard AG und der GxP AG die Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Giradetstraße 2, 45131 Essen (nachfolgend "IVC") als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzung ausgewählt und bestellt; die Beschlüsse des Landgerichts Berlin sind diesem Verschmelzungsbericht in Kopie als **Anlage 4** beigelegt. Über das Ergebnis der Prüfung wird IVC einen Prüfungsbericht erstattet, der den Aktionären der

Paccard AG und der GxP AG nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages und während der Hauptversammlung der GxP AG zugänglich gemacht wird (siehe hierzu Ziffer 4.2.6 dieses Verschmelzungsberichts).

4.2.6 Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung, Bekanntmachung und Einreichung des Verschmelzungsvertrages

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages werden gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1 und 8, 63 Abs. 1 UmwG die folgenden Unterlagen für die Dauer eines Monats auf der Internetseite der Paccard AG unter <https://paccardeightag.com/kategorie/publikationen/> zugänglich gemacht:

- (a) der Verschmelzungsvertrag vom 13. April 2022 zwischen der GxP AG als übertragender Gesellschaft und der Paccard AG als übernehmender Gesellschaft einschließlich Anlagen;
- (b) die Jahresabschlüsse der Paccard AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 (damals noch Paccard eight GmbH bzw. zuvor Summit RE eight GmbH); Lageberichte waren für die Paccard AG als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in allen drei Geschäftsjahren nicht aufzustellen, diese sind daher auch nicht gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 UmwG zu veröffentlichen;
- (c) die Jahresabschlüsse der GxP AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 sowie vorsorglich die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021; Lageberichte waren für die GxP AG als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in allen drei Geschäftsjahren nicht aufzustellen; entsprechendes gilt für Konzernlageberichte;
- (d) der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Paccard AG und der GxP AG vom 13. April 2022 einschließlich seiner Anlagen;
- (e) der nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers IVC für beide an der Verschmelzung beteiligte Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen der GxP AG als übertragender Gesellschaft und der Paccard AG als übernehmender Gesellschaft einschließlich seiner Anlagen.

Eine Zwischenbilanz gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG musste weder für die Paccard AG noch für die GxP AG aufgestellt werden, da der Abschluss des Verschmelzungsvertrages am 13. April 2022 erfolgt ist und sich jeweils der letzte Jahresabschluss vom 31. Dezember 2021 nicht auf ein Geschäftsjahr bezieht, das bereits mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages abgelaufen ist.

Die Paccard AG wird ihrer alleinigen Aktionärin auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilen. Die Unterlagen werden

in dem angegebenen Zeitraum vorsorglich auch auf der Internetseite der GxP AG unter <https://gxpag.com/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht.

Gleichzeitig wird der Vorstand der Paccard AG – und vorsorglich auch der Vorstand der GxP AG – gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der jeweiligen Gesellschaft bekanntmachen und den Verschmelzungsvertrag zum Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft einreichen.

Die Pflicht gemäß § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG i.V.m. § 5 Abs. 3 UmwG, den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf dem zuständigen Betriebsrat bzw. ggf. den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten, entfällt, da keiner der beteiligten Rechtsträger über einen Betriebsrat verfügt.

4.2.7 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der GxP AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages

Über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der Hauptversammlung der GxP AG am 3. Juni 2022 beschlossen werden. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der GxP AG und der Paccard AG am 13. April 2022 geschlossen wurde, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages zu fassen ist, gewahrt werden.

4.2.8 Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschlossen hat, werden die Vorstände der GxP AG und der Paccard AG die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wobei sich die Paccard AG vorbehält, durch ihren Vorstand die Verschmelzung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 UmwG auch zur Eintragung in das Register des Sitzes der GxP AG anzumelden. Gleichzeitig wird der Vorstand der GxP AG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG anmelden.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG erfolgt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligter Rechtsträger wiederum wird aufgrund der aufschiebenden Bedingung für die Wirksamkeit des zwischen der Paccard AG und der GxP AG geschlossenen Verschmelzungsvertrages erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG als übertragender Gesellschaft eingetragen ist.

Mithin wird der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG gleichzeitig mit der Verschmelzung zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG wirksam.

5. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG

5.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die GxP AG gemäß §§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt, ohne dass es einer Löschung bedarf. Das Vermögen der GxP AG geht einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Paccard AG über.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird auch der gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vorbehaltsvermerk in das Handelsregister am Sitz der GxP AG eingetragene Übertragungsbeschluss wirksam. Die Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG gehen daher gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die Paccard AG als Hauptaktionärin über. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Die Paccard AG erwirbt die Aktien der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG) und dementsprechend alle Mitgliedschaftsrechte, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen der GxP AG als eigenständigem Rechtsträger und mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den GxP-Aktien. Zu den Folgen für die Aktienurkunden selbst sowie den Börsenhandel siehe unten Ziffer 8.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die Paccard AG nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs ihre Beteiligung an der GxP AG verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG eingetragen sind.

Gläubigern der Paccard AG und der GxP AG kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein (siehe unten Ziffer 5.4).

5.2 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Im Innenverhältnis zwischen beiden Gesellschaften wird das Vermögen der GxP AG mit Wirkung zum Ablauf des 1. Januar 2022, 24:00 Uhr, übertragen. Von Beginn des 2. Januar 2022, 00:00 Uhr ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der GxP AG als übertragender Rechtsträger als für Rechnung der Paccard AG als übernehmender Rechtsträger vorgenommen. Sollte die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2023 wirksam werden, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag auf den 1. Januar 2023. Bei jeder weiteren Verzögerung der

Wirksamkeit über den 31. März eines Folgejahres hinaus verschiebt sich der Verschmelzungstichtag entsprechend um ein Jahr. . Als Schlussbilanz wird die Bilanz der GxP AG zum 1. Januar 2022 bzw. – bei Verschiebung des Verschmelzungstichtags – die Bilanz zum 31. Dezember des jeweils vorangehenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Für die übernehmende Paccard AG wird die Verschmelzung als Erwerbsvorgang und damit als Anschaffung des übergehenden Vermögens angesehen. Die Paccard AG hat gemäß § 24 UmwG in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der Schlussbilanz der GxP AG angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. gemäß den Tauschgrundsätzen in Höhe des Buchwerts der untergehenden Anteile, in Höhe des Zeitwerts der untergehenden Anteile oder in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwertes, der sich aus dem Buchwert der untergehenden Anteile, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wurde im Verschmelzungsvertrag dahingehend ausgeübt, dass die in der Schlussbilanz der GxP AG angesetzten Buchwerte fortgeführt werden.

Der Wert der in der Bilanz der Paccard AG als Finanzanlage ausgewiesenen Beteiligung an der GxP AG wird sich zunächst im Zuge der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erhöhen. Mit der Verschmelzung der GxP AG auf die Paccard AG und der Auflösung der GxP AG entfällt diese Beteiligung. An ihrer Stelle hat die Paccard AG die von der GxP AG erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Die Verschmelzung unter Fortführung der Buchwerte wird sich auf das Ergebnis der Paccard AG in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an der GxP AG und dem Buchwert der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden auswirken.

5.3 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer

Die Paccard AG und die GxP AG beschäftigten zum 31. Dezember 2021 und zum Zeitpunkt dieses Berichtes keine Arbeitnehmer und es gibt auch keine Arbeitnehmervertretungen. Dies wird voraussichtlich auch im Zeitpunkt vor Wirksamwerden der Verschmelzung der Fall sein. Die Verschmelzung hat daher auch insoweit keine Folgen.

Weder die GxP AG noch die Paccard AG verfügt über einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der GxP AG erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Aufsichtsrat der Paccard AG besteht nach der Verschmelzung unverändert fort. Der mitbestimmungsrechtliche Status der Paccard AG bleibt von der Verschmelzung unberührt.

5.4 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das Vermögen der GxP AG als übertragende Rechtsträgerin einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Paccard AG kraft Gesetzes über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen

Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG bekanntgemacht worden ist und ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (§ 22 UmwG). Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

5.5 Steuerliche Auswirkungen für die GxP AG und die Paccard AG

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die GxP AG und die Paccard AG haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

Zusätzlich zu dem nachfolgenden Geschildertem könnten im Ausland aufgrund der Verschmelzung weitere Transaktionssteuern bzw. transaktionsbezogene Steuerfolgen ausgelöst werden.

5.5.1 Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die GxP AG

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für GxP AG ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**").

Das Einkommen und das Vermögen der GxP AG sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die Paccard AG übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die GxP AG als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrages) der 1. Januar 2022, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener und selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, in der steuerlichen Schlussbilanz der GxP AG grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen könnten sich das körperschaftsteuerliche sowie das gewerbsteuerliche Einkommen der GxP AG erhöhen.

Eine Aufdeckung der stillen Reserven kann durch eine Beibehaltung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter durch die übertragende Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 UmwStG vermieden werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem steuerlichen Buchwert können grundsätzlich erfüllt werden. Den hierfür erforderlichen Antrag wird die Paccard AG spätestens bis zur erstmaligen Einreichung der steuerlichen Schlussbilanz der GxP AG bei dem für die Besteuerung der GxP AG nach §§ 20, 26 AO zuständigen Finanzamt stellen. Infolge der beabsichtigten Ausübung dieses Wahlrecht kann die Verschmelzung zu Buchwerten und damit insoweit ertragsteuerneutral durchgeführt werden.

Steuerbilanziell sind bei der GxP AG im Zeitpunkt der Verschmelzung ggf. bestehende Verlustvorträge nicht übertragbar und gehen mit Wirkung der Verschmelzung unter (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

5.5.2 Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die Paccard AG

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Paccard AG ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 1. Januar 2022 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Steuererstattungsansprüche und Steuerverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Etwaige Verlust- oder Zinsvorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke gehen hingegen nicht über und können daher nicht von der Paccard AG genutzt werden.

Ein bei der Paccard AG entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer GxP-Aktien und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5 Prozent eines gegebenenfalls anfallenden Übernahmegewinns gelten anteilig in dem Umfang, in dem die Paccard AG an der GxP AG beteiligt ist, als nicht abzehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der Paccard AG grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Da die Paccard AG und die GxP AG aufgrund des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs in einem 100 %igen Beteiligungsverhältnis zueinanderstehen, scheidet die Besteuerung einer nach § 13 UmwStG fingierten Anteilsveräußerung aus.

5.5.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Die Verschmelzung der GxP AG auf die Paccard AG sollte Grunderwerbsteuerlich neutral sein. Eine Besteuerung nach § 1 Abs. 1 GrEStG scheidet mangels unmittelbarem Grundbesitz der GxP AG aus. Eine Besteuerung nach den Ersatztatbeständen der §§ 1 Abs. 2a, 2b, 3 und 3a GrEStG sollte ebenfalls nicht einschlägig sein.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, welches nach § 1 Abs. 2a GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt. Die GxP AG hält weder unmittelbar noch mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG.

Gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, welches nach § 1 Abs. 2b GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt. Zwar hält die GxP AG unmittelbar Beteiligungen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 2b GrEStG, jedoch liegt die Beteiligungsquote jeweils bei unter 90%. Aus Sicht der grundbesitzenden Kapitalgesellschaften liegt in Folge der Verschmelzung eine Verkürzung der Beteiligungskette vor, die aus Sicht der GxP AG als unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft dazu führen kann, dass die GxP AG in vollem Umfang als neue Gesellschafterin gilt, da an der GxP AG mindestens 90% der Anteile in Folge der Verschmelzung auf neue Gesellschafter übergehen. Die Auffassung der Finanzverwaltung zu der Altgesellschaftereigenschaft i.S.d. § 1 Abs. 2b GrEStG ist im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts noch nicht veröffentlicht. Die Verschmelzung führt allenfalls zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestandes von weniger als 90% aus Sicht der von der GxP AG gehaltenen grundbesitzenden Kapitalgesellschaften.

Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG, soweit eine Besteuerung nach den §§ 1 Abs. 2a und 2b GrEStG nicht in Betracht kommt, außerdem: (i) ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden; (ii) die Vereinigung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 1 vorausgegangen ist; (iii) ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch

auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft begründet; (iv) der Übergang unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer iii. vorausgegangen ist. Mit Blick auf die von der GxP AG unmittelbar an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften gehaltenen Beteiligungen scheidet eine Besteuerung nach § 1 Abs. 3 GrEStG ebenfalls aus, die Beteiligungsquote an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften jeweils bei unter 90% liegt.

Soweit eine Besteuerung nach den §§ 1 Abs. 2a, 2b und 3 GrEStG nicht in Betracht kommt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehat. Nach § 1 Abs. 3a GrEStG unterliegt ein solcher Rechtsvorgang der Grunderwerbsteuer. Da die Beteiligungsquote an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften aus Sicht der GxP AG und der Paccard AG jeweils bei unter 90% liegt, scheidet eine Besteuerung nach § 1 Abs. 3a GrEStG aus.

6. ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

Die GxP AG und die Paccard AG haben am 13. April 2022 den Verschmelzungsvertrag geschlossen.

6.1 Vermögensübertragung (Ziffer 1 des Verschmelzungsvertrages)

Der Verschmelzungsvertrag sieht in Ziffer 1.1 vor, dass die GxP AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Paccard AG überträgt, die damit Gesamtrechtsnachfolgerin der GxP AG wird.

Nach Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrages soll die Übertragung zu steuerlichen Buchwerten gemäß §§ 11 Abs. 2, 12 UmwStG erfolgen. Die Paccard verpflichtet sich, den Antrag, die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem steuerlichen Buchwert anzusetzen, spätestens bis zur erstmaligen Einreichung der steuerlichen Schlussbilanz der GxP AG bei dem für die Besteuerung der GxP AG zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Paccard AG wird die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der GxP AG enthaltenen Wert übernehmen. Die Paccard AG hat ferner die Buchwerte der GxP AG in ihrer handelsrechtlichen und auch in ihrer steuerlichen Rechnungslegung fortzuführen.

6.2 Bilanz, Verschmelzungstichtag (Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrages)

Vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrages getroffene Regelung soll der Verschmelzung die Bilanz der GxP AG zum 1. Januar 2022 (Bilanzstichtag) als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – der 1. Januar 2022 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auch die Ausführungen unter Ziffer 5.5 dieses Verschmelzungsberichts).

Verschmelzungsstichtag ist dementsprechend der 2. Januar 2022, 00:00 Uhr. Von diesem Tag an gelten im Innenverhältnis zwischen der GxP AG und der Paccard AG alle Handlungen und Geschäfte der GxP AG als für Rechnung der Paccard AG vorgenommen. Die Wirkungen der Verschmelzung werden also im Innenverhältnis zwischen den Parteien auf diesen Zeitpunkt zurückbezogen mit der Folge, dass alle Geschäftsvorfälle der GxP AG aus dem Zeitraum zwischen dem 2. Januar 2022, 00:00 Uhr und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister der Paccard AG im Jahresabschluss der Paccard AG für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt werden.

Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrages regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 in das Handelsregister am Sitzungssitz der Paccard eingetragen worden sein, wird – abweichend von Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrages – die aufzustellende Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 (Bilanzstichtag) als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. Entsprechend verschiebt sich der Verschmelzungsstichtag abweichend von Ziffer 2.2 des Verschmelzungsvertrages auf den 1. Januar 2023. Darüber hinaus verschieben sich die Stichtage bei jeder weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus entsprechend jeweils um ein weiteres Jahr.

6.3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung (Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrages)

Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrages enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG vorzunehmen. Ferner wird dargelegt, dass die Paccard AG Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, da sie Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals der GxP AG hält, was durch eine entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag als Anlage beigefügte Depotbestätigung der Liberum Wealth Limited nachgewiesen ist.

Des Weiteren erfolgt in Ziffer 3.2 des Verschmelzungsvertrages der Hinweis, dass der für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der GxP AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages gefasst werden soll. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

6.4 Keine Gegenleistung (Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrages)

In Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrages wird dargelegt, dass im Rahmen der Verschmelzung den Minderheitsaktionären der GxP AG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG keine Anteile an der Paccard AG als Gegenleistung gewährt werden, weil es neben der Paccard AG als übernehmender Rechtsträger im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Squeeze-Outs keine weiteren Aktionäre der GxP AG mehr geben wird. Dass es bei Wirksamwerden der Verschmelzung keine weiteren Aktionäre der GxP AG mehr geben wird, ist

sichergestellt durch die in Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrages vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, wonach die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Weiterhin wird dargelegt, dass die Paccard AG als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen darf, so dass gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile entfallen.

6.5 Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrages)

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt die Beschreibung der Rechte, welche die Paccard AG einzelnen Aktionären oder den Inhabern besonderer Rechte im Hinblick auf die GxP AG gewährt, sowie der für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen. Vorbehaltlich der in Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrages geschilderten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Paccard AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der letztgenannten Vorschrift vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag Angaben zu besonderen Vorteilen enthalten, die einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt werden. Solche besonderen Vorteile werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrages nicht gewährt.

In Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrages werden folgende Angaben gemacht:

- Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der GxP AG.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages besteht der Vorstand der Paccard AG aus Herrn Julien Sweeting und Herrn Yves Barthels. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Paccard AG ist vorgesehen, dass Herr Sweeting nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Paccard AG ausscheiden wird. Herrn Sweeting werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Paccard AG keine Abfindung oder andere besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.
- Des Weiteren ist ebenfalls unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Paccard AG beabsichtigt, dass das derzeitige Vorstandsmitglied der GxP AG, Herr Constantin Plenge, nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Vorstand der Paccard AG ernannt wird und gemeinsam mit Herrn Yves Barthels den künftigen Vorstand der Paccard AG bilden soll.

6.6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrages)

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG im Verschmelzungsvertrag anzugeben. Ziffer 6.1 des Verschmelzungsvertrages enthält einen Hinweis, dass sich die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen insbesondere nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG i.V.m. 613a BGB richten.

In Ziffer 6.2 des Verschmelzungsvertrages wird festgehalten, dass sowohl die GxP AG als auch die Paccard AG weder über Arbeitnehmer noch über Arbeitnehmervertretungen verfügen, sodass sich im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine diesbezüglichen Folgen die Verschmelzung hinsichtlich der GxP AG und hinsichtlich der Paccard AG keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen hat. Ferner ist angegeben, dass auch in den Tochtergesellschaften der GxP AG und der Paccard AG keine Arbeitnehmer beschäftigt sind. Dementsprechend wird in Ziffer 6.3 des Verschmelzungsvertrages klargestellt, dass eine Unterrichtung von Arbeitnehmern über die Folgen der Verschmelzung nicht erforderlich ist.

Des Weiteren wird in Ziffer 6.4 des Verschmelzungsvertrages beschrieben, dass weder die GxP AG noch die Paccard AG über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der GxP AG als übertragender Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, wobei der Aufsichtsrat der Paccard AG als übernehmender Rechtsträger nach der Verschmelzung unverändert fortbesteht und der mitbestimmungsrechtliche Status der Paccard AG von der Verschmelzung unberührt bleibt.

6.7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (Ziffer 7 des Verschmelzungsvertrages)

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Übertragungsbeschluss wirksam wird. Deshalb wurde in Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrages eine entsprechende aufschiebende Bedingung aufgenommen. Hiernach soll die Verschmelzung erst wirksam werden, wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der GxP AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG als Hauptaktionärin gefasst und in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Paccard AG wirksam wird.

Ziffer 7.2 des Verschmelzungsvertrages weist darauf hin, dass die Verschmelzung mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG als übernehmender Rechtsträger wirksam wird.

In Ziffer 7.3 des Verschmelzungsvertrages wird klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung der GxP AG als übertragender Rechtsträger zum Verschmelzungsvertrag bedarf, da der Verschmelzungsvertrag nach der vorbeschriebenen Regelung der Ziffer 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung

geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung der GxP AG ein Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der GxP AG eingetragen wird.

In Ziffer 7.4 des Verschmelzungsvertrages wird erläutert, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung der Paccard AG als übernehmender Rechtsträger zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann bedarf, wenn Aktionäre der Paccard AG, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Paccard AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung Beschluss gefasst wird. Die alleinige Aktionärin der Paccard AG, die EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l., hat dieser gegenüber erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen und vorab schriftlich auf dieses Recht verzichtet, so dass eine Zustimmung der Hauptversammlung der Paccard AG nicht erforderlich ist.

Nach Ziffer 7.5 des Verschmelzungsvertrages hat jede Partei das Recht – durch Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei per eingeschriebenen Brief und unter schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Notar – von dem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrages und Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG wirksam geworden ist. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsfolgen des Rücktritts nach den §§ 346 ff. BGB richten.

6.8 Schlussbestimmungen (Ziffer 8 des Verschmelzungsvertrages)

Ziffer 8.1 des Verschmelzungsvertrages legt fest, dass die Kosten der Verschmelzung sowie etwaige Steuern von der Paccard AG getragen werden; dies gilt auch bei einem Scheitern der Verschmelzung.

In Ziffer 8.2 des Verschmelzungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass die Paccard AG Beteiligungen an anderen GmbHs hält. Ziffer 8.3 des Verschmelzungsvertrages enthält den Hinweis, dass zum Vermögen der GxP AG auch mittelbar Grundbesitz gehört.

Schließlich enthält der Verschmelzungsvertrag in Ziffer 8.4 eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, zunächst, dass die teilweise oder vollständige Nichtigkeit einer Bestimmung des Verschmelzungsvertrages oder eine Lücke im Verschmelzungsvertrag die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages unberührt lässt. In diesem Fall gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Verschmelzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Beurkundung des Verschmelzungsvertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Ferner wird klargestellt, dass die salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass der Verschmelzungsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine

beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 bzw. die Bestimmung nach Satz 3 der Ziffer 8.4 des Verschmelzungsvertrags in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren. Abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen der Ziffer 8.4 ist der Verschmelzungsvertrag jedoch insgesamt nichtig, wenn sie im Verhältnis zu einzelnen Parteien nichtig oder eine wesentliche Bestimmung nichtig ist und durch die Teilnichtigkeit der Gesamtcharakter des Verschmelzungsvertrages verändert würde.

7. KOSTEN DER VERSCHMELZUNG

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs werden sich nach derzeitiger grober Schätzung auf etwa EUR 1,141 Mio belaufen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG als Hauptaktionärin und sonstigen Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstigen in- und ausländischen Steuern und Gebühren u.a.) zusammen. Diese Kosten werden von der Paccard AG getragen. Zu der anfallenden Grunderwerbsteuer vgl. Ziffer 5.5.3 dieses Verschmelzungsberichtes.

8. WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Paccard AG über. Gleichzeitig erlischt die GxP AG als eigenständiger Rechtsträger, und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den GxP-Aktien erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über die GxP-Aktien verbrieften, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den GxP-Aktien auf die Paccard AG keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die Paccard AG als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Der Handel mit den GxP-Aktien im Freiverkehr der Börse Hamburg wird mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung eingestellt werden.

Der bis zur Einstellung des Börsenhandels nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses ggf. noch stattfindende Börsenhandel der GxP-Aktien ist dementsprechend nur ein Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeitpunkts der Einstellung des Börsenhandels und bezüglich der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unverzüglich nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Paccard AG durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger (abrufbar u.a. im Internet unter www.bundesanzeiger.de) mitgeteilt.

9. **KEIN UMTAUSCHVERHÄLTNIS**

Da die Verschmelzung in Kombination mit einer Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin durchgeführt werden soll, findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung kein Umtausch von Aktien der GxP AG gegen Aktien der Paccard AG statt. Stattdessen erhalten die Minderheitsaktionäre der GxP AG im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs eine angemessene Barabfindung, die auf den Stichtag der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschließenden Hauptversammlung der GxP AG zu bestimmen ist.

10. **ERGÄNZENDE INFORMATIONEN**

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Verschmelzung erfolgenden Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG wird auf den Bericht der Paccard AG, Frankfurt am Main, als Hauptaktionärin der GxP AG, Berlin, über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der GxP AG auf die Paccard AG sowie die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vom verwiesen.

[Unterschriftenseiten folgen.]

Gernsbach, den 13. April 2022

Paccard eight AG

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small hook.

Julien Sweeting
Vorstand

London, den 13. April 2022

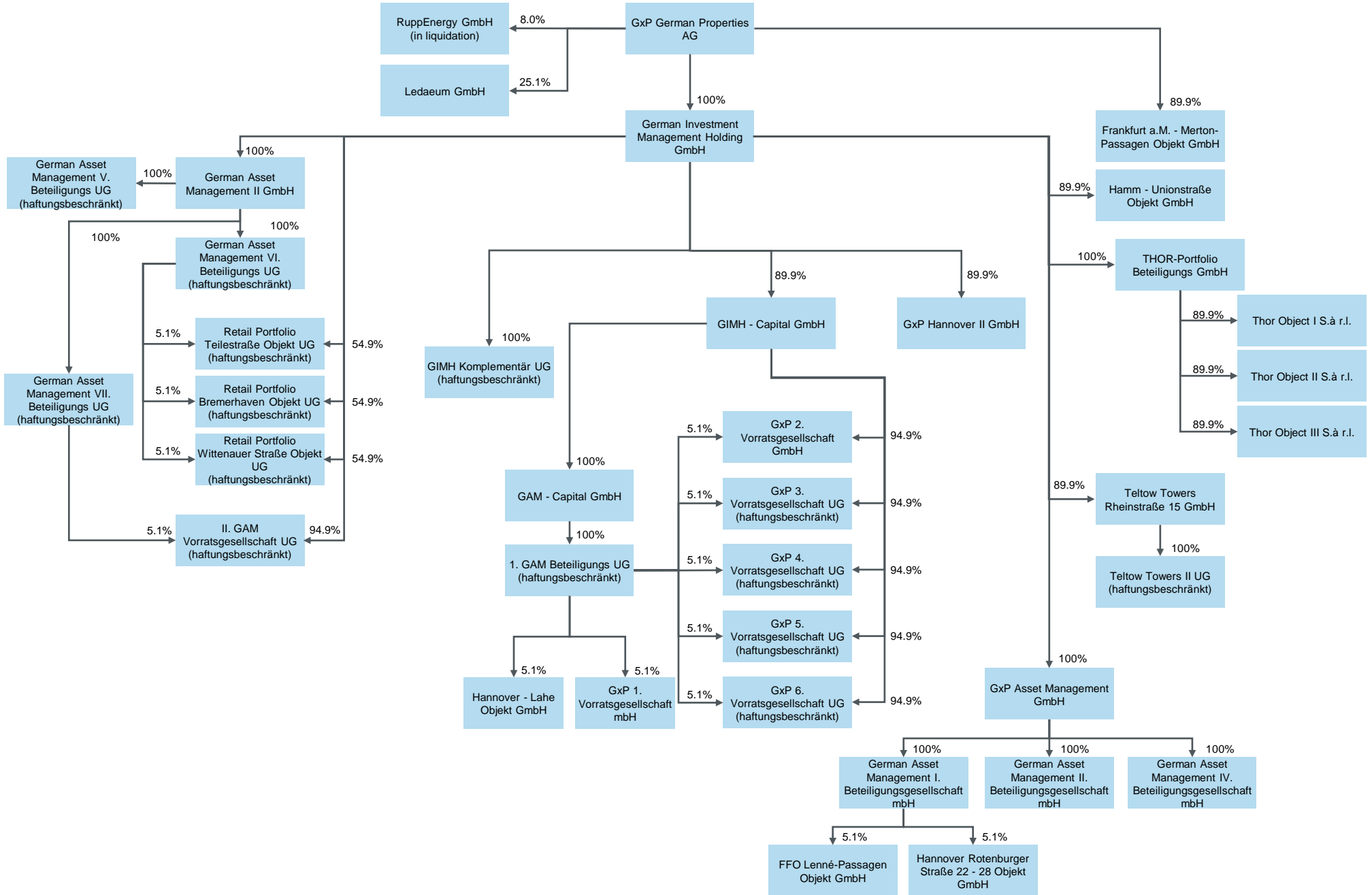
GxP German Properties AG



Constantin Plenge
Vorstand

ANLAGE 1

GxP Portfolio



ANLAGE 2

Paccard eight AG
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH
Beierheimer Allee 72
76137 Karlsruhe
Germany
76137

12th April 2022

Dear Sirs,

Confirmation of Share Ownership

We hereby confirm as at 12th April 2022 Liberum Wealth Limited held 10,595,395 GXP German Properties AG NPV registered in the below name on behalf of Paccard eight AG.

Registered Name

BNP Paribas Securities Services – Frankfurt – Liberum Wealth Limited

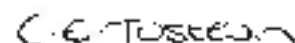
If you have any questions concerning this, please do not hesitate to contact Tom Bacon via e-mail tom.bacon@liberumwealth.com or telephone: 01481 750791

Yours sincerely



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited

(Briefkopf der LIBERUM Wealth)

Paccard eight AG
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH
Beiertheimer Allee 72
76137 Karlsruhe
Deutschland
76137 *[sic!]*

12. April 2022

Bestätigung von Aktienbesitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass Liberum Wealth Limited am 12. April 2022 10.595.395 Anteile am Grundkapital der GXP German Properties AG, eingetragen auf den nachfolgenden Namen, im Auftrag der Paccard eight AG verwahrt.

Eingetragener Unternehmensname

BNP Paribas Securities Services – Frankfurt – Liberum Wealth Limited

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an Tom Bacon (E-Mail: Tom.Bacon@liberumwealth.com oder Telefon: 01481 750791).

Mit freundlichen Grüßen

/Unterschrift/

**Namens und im Auftrag der
Liberum Wealth Limited**

/Unterschrift/

**Namens und im Auftrag der
Liberum Wealth Limited**

Die Richtigkeit der Übersetzung wird hiermit bestätigt. Der in der englischen Sprache verfasste Ausgangstext ist in Kopie beigelegt.

Frankfurt am Main, den 12. April 2022



Gudrun Kleine Kappenberg
(Gudrun Kleine Kappenberg)

Paccard eight AG
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH
Beiertheimer Allee 72
76137 Karlsruhe
Germany
76137

12th April 2022

Dear Sirs,

Confirmation of Share Ownership

We hereby confirm as at 12th April 2022 Liberum Wealth Limited held 10,595,395 GXP German Properties AG NPV registered in the below name on behalf of Paccard eight AG.

Registered Name

BNP Paribas Securities Services – Frankfurt – Liberum Wealth Limited

If you have any questions concerning this, please do not hesitate to contact Tom Bacon via e-mail tom.bacon@liberumwealth.com or telephone: 01481 750791

Yours sincerely



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited

ANLAGE 3

Anlage 1 /
Annex 1

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

MERGER AGREEMENT

zwischen

between

Paccard eight AG

als übernehmende Gesellschaft

as acquiring company

und

and

GxP German Properties AG

als übertragende Gesellschaft

as transferring company

VORBEMERKUNGEN

1. Die Paccard eight AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 126446 (die "Übernehmende Gesellschaft"). Das Grundkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Übernehmende Gesellschaft ist nicht börsennotiert. Alleinige Aktionärin der Übernehmenden Gesellschaft ist EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de commerce et des sociétés*) unter der Registernummer B254151.

2. Die GxP German Properties AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210330 B (die "Übertragende Gesellschaft"; die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft werden nachfolgend gemeinsam als die "Parteien" und einzeln als "Partei" bezeichnet). Das Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 11.642.209,00 und ist eingeteilt in 11.642.209 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Übertragende Gesellschaft ist nicht börsennotiert. Die Aktien der Übertragenden Gesellschaft werden im Freiverkehr der Börse Hamburg (unter ISIN DE000A2E4L00) gehandelt. Sonderrechte im Sinne des § 23 UmwG bestehen nicht.

PRELIMINARY REMARKS

1. Paccard eight AG is a German stock corporation with registered seat in Frankfurt am Main, registered in the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 126446 (the "Acquiring Company"). The share capital of the Acquiring Company amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares with a nominal value of in the share capital of EUR 1.00 each. The Acquiring Company is not listed. Sole shareholder of the Acquiring Company is EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. with registered seat in Luxembourg, registered in the Luxembourg trade and companies register (*Registre de commerce et des sociétés*) under registration number B254151.

2. GxP German Properties AG is a German stock corporation with registered seat in Berlin, registered in the commercial register of the local court of Charlottenburg under HRB 210330 B (the "Transferring Company"; the Acquiring Company and the Transferring Company are hereinafter referred to jointly as the "Parties" and individually as "Party"). The share capital of the Acquiring Company amounts to EUR 11,642,209.00 and is divided into 11,642,209 no-par value bearer shares with a nominal amount of the share capital of EUR 1.00 each. The Transferring Company is not listed. The shares of the Transferring Company are traded on the open market of the Hamburg Stock Exchange (under ISIN DE000A2E4L00). There are no special rights as defined in section 23 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*, "UmwG").

3. Die Übernehmende Gesellschaft hält direkt 10.595.395 Aktien der Übertragenden Gesellschaft – dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft von rund 91,01 % – und ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die Übertragende Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.
3. The Acquiring Company directly holds 10,595,395 shares in the Transferring Company – this corresponds to a participation in the share capital of the Transferring Company of approximately 91.01% – and is thus the principal shareholder within the meaning of section 62 para. 5 sentence 1 UmwG. The Transferring Company does not hold any own shares.
4. Die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft beabsichtigen, das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe dieses Verschmelzungsvertrages zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der Übertragenden Gesellschaft neben der Übernehmenden Gesellschaft ("Minderheitsaktionäre") gemäß § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
4. The Acquiring Company and the Transferring Company intend to transfer the assets of the Transferring Company in their entirety by way of merger by absorption pursuant to sections 2 no. 1, 60 *et seqq.* UmwG to the Acquiring Company as the acquiring entity in accordance with the provisions of this Merger Agreement. In connection with the merger, an exclusion of the other shareholders of the Transferring Company apart from the Acquiring Company ("Minority Shareholders") in accordance with section 62 para. 5 in conjunction with para. 1 UmwG in conjunction with sections 327a *et seqq.* of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*, "AktG") shall take place. For this purpose, the general meeting of the Transferring Company shall resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to the Acquiring Company against payment of an appropriate cash compensation within three months after the conclusion of this Merger Agreement.
5. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für
5. The merger shall only become effective if, simultaneously, the squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders of the Transferring Company to the Acquiring Company as the principal shareholder becomes effective, which is ensured by a condition precedent for the effectiveness

die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam. Da die Übernehmende Gesellschaft folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der Übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

- 1 **Vermögensübertragung**
- 1.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt hiermit im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Übernehmende Gesellschaft.
- 1.2 Die Übertragung erfolgt zu steuerlichen Buchwerten gemäß §§ 11 Abs. 2, 12 UmwStG. Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, den Antrag, die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem steuerlichen Buchwert anzusetzen, spätestens bis zur erstmaligen Einreichung der steu-

of this Merger Agreement. Conversely, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to the Acquiring Company as principal shareholder shall only become effective pursuant to section 62 para. 5 sentence 7 UmwG simultaneously with the registration of the merger in the commercial register of the Acquiring Company. Since the Acquiring Company will consequently be the sole shareholder of the Transferring Company when the merger becomes effective, no shares in the Acquiring Company will be granted to the shareholders of the Transferring Company. A capital increase of the Acquiring Company for the implementation of the merger will not take place.

Having said this, the Parties agree to the following:

MERGER AGREEMENT

1. **Transfer of assets**
- 1.1 The Transferring Company transfers by way of merger by absorption in accordance with sections 2 no 1, 60 et seqq. UmwG its assets in their entirety with all rights and obligations by dissolution without liquidation to the Acquiring Company.
- 1.2 The transfer shall occur at tax book value in accordance with sections 11 para 2, 12 of the German Transformation Tax Act (UmwStG). The Acquiring Company undertakes to file the application to have the transferred assets entered at tax book value at the latest by the first-time submission of the tax final balance

erlichen Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft bei dem für die Besteuerung der Übertragenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Übernehmende Gesellschaft wird die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert übernehmen. Die Übernehmende Gesellschaft hat die Buchwerte der Übertragenden Gesellschaft in ihrer handelsrechtlichen und auch in ihrer steuerlichen Rechnungslegung fortzuführen.

sheet of the Transferring Company to the tax authority competent for the taxation of the Transferring Company. The Acquiring Company will assume the transferred assets with the value included in the final tax balance sheet of the Transferring Company. The Acquiring Company must maintain the book values of the Transferring Company in its commercial and tax accounting.

- | | |
|--|---|
| <p>2 Bilanz, Verschmelzungstichtag</p> <p>2.1 Der Verschmelzung wird vorbehaltlich Ziffer 2.3 – die Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 1. Januar 2022 ("Bilanzstichtag") als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.</p> <p>2.2 Im Verhältnis zwischen den Parteien erfolgt die Verschmelzung – vorbehaltlich Ziffer 2.3 – mit Wirkung zum Ablauf des Bilanzstichtags. Vom Beginn des 2. Januar 2022 ("Verschmelzungstichtag") an gilt der Geschäftsbetrieb der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft geführt.</p> <p>2.3 Sollte die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 in das Handelsregister am Sitzungssitz der Übernehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, wird – abweichend von Ziffer 2.1 – die aufzustellende Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 (Bilanzstichtag) als Schlussbilanz zu Grunde gelegt und gilt – abweichend von Ziffer 2.2 – der 1. Januar 2023 als Verschmelzungstichtag. Bei jeder weiteren Verzögerung der Eintra-</p> | <p>2. Balance sheet, effective merger date</p> <p>2.1 The balance sheet of the Transferring Company as of 1 January 2022 ("Accounting Date") as the final balance sheet is – subject to section 2.3 – taken as the basis for the merger.</p> <p>2.2 As between the Parties, the merger takes effect – subject to section 2.3 – as of the expiry of the Accounting Date. From the start of 2 January 2022 ("Effective Merger Date") the business operations of the Transferring Company are deemed to be conducted for the account of the Acquiring Company.</p> <p>2.3 Should the merger not be registered in the commercial register of the registered seat of the Acquiring Company by the end of 31 March 2023, – in deviation from section 2.1 – the balance sheet of the Transferring Company to be prepared as of 31 December 2022 (Accounting Date) will be taken as the basis for the merger, and – in deviation from section 2.2 – 1 January 2023 will be deemed to be the Effective Merger Date. In the event that the registration of the merger is delayed any further</p> |
|--|---|

gung über den 31. März eines Folgejahres hinaus verschoben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.

3 **Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Ausweislich der diesem Verschmelzungsvertrag als **Anlage 3.1** beigefügten Depotbestätigung der Liberium Wealth Limited hält die Übernehmende Gesellschaft, bei der es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, derzeit unmittelbar 10.595.395 Aktien der Übertragenden Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft von rund 91,01 %. Die Übertragende Gesellschaft ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

3.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Übernehmenden Gesellschaft zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu beziffernden Barabfindung fasst. Die

and beyond 31 March of any following year, the Accounting Date and Effective Merger Date will be postponed accordingly by another year.

3 **Squeeze-out of the Minority Shareholders**

3.1 In connection with the merger of the Transferring Company into the Acquiring Company, a squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company in accordance with section 62 para. 5 in conjunction with para. 1 UmwG in conjunction with sections 327a *et seqq.* AktG shall take place. As evidenced by the deposit confirmation from Liberium Wealth Limited, which is attached to this Merger Agreement as **Annex 3.1**, the Acquiring Company, being a stock corporation, directly holds 10,595,395 shares in the Transferring Company. This corresponds to a participation in the share capital of the Transferring Company of approximately 91.01%. Thus, the Acquiring Company is the principal shareholder within the meaning of section 62 para. 5 sentence 1 UmwG.

3.2 It is intended that the general meeting of the Transferring Company shall resolve a resolution within three months after the conclusion of this Merger Agreement in accordance with section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para 1 sentence 1 AktG (**Transfer Resolution**) on the transfer of the shares of the Minority Shareholders of the Transferring Company to the Acquiring Company as principal shareholder against payment of an appropriate cash compensation to be paid by the Acquiring Company and to be quantified in the Transfer Resolution. The registration of the Transfer

Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

4 Keine Gegenleistung

Die Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der Übertragenden Gesellschaft halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages gemäß Ziffer 7.1 und die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt, wonach die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Somit sind den Minderheitsaktionären der Übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Übernehmenden Gesellschaft als Gegenleistung zu gewähren. Auch der Übernehmenden Gesellschaft sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG daher keine Anteile als Gegenleistung zu gewähren. Die Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

Resolution in the commercial register of the registered seat of the Transferring Company shall be endorsed with the remark that it will only become effective simultaneously with the registration of the merger in the register of the registered seat of the Acquiring Company (section 62 para. 5 sentence 7 UmwG).

4. No consideration

The Acquiring Company will hold all shares in the Transferring Company upon effectiveness of the merger. This is ensured by the condition precedent for the effectiveness of this Merger Agreement pursuant to section 7.1 and the statutory provision of section 62 para. 5 sentence 7 UmwG, by virtue of which the registration of the transfer resolution in the commercial register of the registered seat of the transferring company shall be endorsed with the remark that it shall only become effective simultaneously with the registration of the merger in the register of the registered seat of the acquiring company. Thus, the Minority Shareholders of the Transferring Company are not to be granted any shares in the Acquiring Company as consideration in the course of the merger. Likewise, pursuant to section 20 para. 1 no 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, the Acquiring Company is not to be granted any shares as consideration. Pursuant to section 68 para. 1 sentence 1 no 1 UmwG, the Acquiring Company may not increase its share capital for the implementation of the merger. Accordingly, pursuant to section 5 para. 2 UmwG, information on the exchange of shares provided for in section 5 para. 1 nos 3 to 5 UmwG is not required.

5	Besondere Rechte und Vorteile	5.	Special rights and advantages
5.1	Vorbehaltlich der in Ziffer 3 geschilderten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung einer Barabfindung, werden keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.	5.1	Apart from the transfer of the shares of the Minority Shareholders to the Acquiring Company against payment of a cash compensation described in section 3, rights as defined in section 5 para 1 no 7 UmwG are not granted to individual shareholders or to holders of special rights. Measures as defined in this provision are not intended.
5.2	Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 5.3 werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.	5.2	Apart from provisions in section 5.3, no special advantages as defined in section 5 para. 1 no 8 UmwG are granted.
5.3	Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Übertragenden Gesellschaft. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrag besteht der Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft aus Herrn Julien Sweeting und Herrn Yves Barthels. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Übernehmenden Gesellschaft ist vorgesehen, dass Herr Sweeting nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft ausscheiden wird. Herrn Sweeting werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft keine Abfindung oder andere besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Des Weiteren ist ebenfalls unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Übernehmenden Gesellschaft beabsichtigt, dass das derzeitige Vorstandsmitglied der Übertragenden Gesellschaft, Herr Constantin Plenge, nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft ernannt wird und gemeinsam mit Herrn	5.3	With the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board and the supervisory board of the Transferring Company will end. At the time of the conclusion of this Merger Agreement, the management board of the Acquiring Company consists of Mr Julien Sweeting and Mr Yves Barthels. Without prejudice to the competence of the supervisory board of the Acquiring Company, it is intended that Mr Sweeting will resign from the management board of the Acquiring Company after the merger has taken effect. Mr Sweeting will not be granted any compensation payment or other special advantages within the meaning of section 5 para. 1 no 8 UmwG. Furthermore, it is also intended, without prejudice to the competence of the supervisory board of the Acquiring Company, that the current member of the management board of the Transferring Company, Mr Constantin Plenge, shall be appointed as member of the management board of the Acquiring Company after the merger takes effect and shall form the future management board of the Acquiring Company together with Mr Yves Barthels.

Yves Barthels den künftigen Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft bilden soll.

- | | |
|---|--|
| <p>6 Folgen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen</p> | <p>6. Consequences for employees and their representatives and measures provided for in this context</p> |
| <p>6.1 Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen richten sich insbesondere nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG, 613a BGB.</p> | <p>6.1 The consequences of the merger for the employees and their representatives are in particular governed by sections 20 para 1 no 1, 324 UmwG, 613 a Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>, "BGB").</p> |
| <p>6.2 Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft beschäftigen keine Arbeitnehmer und es bestehen keine Arbeitnehmervertretungen, sodass die Verschmelzung hinsichtlich der Übertragenden Gesellschaft und hinsichtlich der Übernehmenden Gesellschaft keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen hat. Auch in den Tochtergesellschaften der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.</p> | <p>6.2 The Transferring Company and the Acquiring Company have no employees and no employee representative bodies. Therefore, the merger has no consequences for employees and their representatives in relation to the Transferring Company and in relation to the Acquiring Company. There are also no employees in the subsidiaries of the Transferring Company and the Acquiring Company.</p> |
| <p>6.3 Eine Unterrichtung von Arbeitnehmern über die Folgen der Verschmelzung ist nicht erforderlich.</p> | <p>6.3 An information of employees about the consequences of the merger is not required.</p> |
| <p>6.4 Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft verfügt über einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der Übertragenden Gesellschaft erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Aufsichtsrat der Übernehmenden Gesellschaft besteht nach der Verschmelzung unverändert fort. Der mitbestimmungsrechtliche Status der Übernehmenden Gesellschaft bleibt von der Verschmelzung unberührt.</p> | <p>6.4 Neither the Transferring Company nor the Acquiring Company have a co-determined supervisory board. The supervisory board of the Transferring Company ceases to exist upon the effectiveness of the merger. The supervisory board of the Acquiring Company will continue to exist without changes following the merger. The co-determination status of the Acquiring Company remains unaffected by the merger.</p> |

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 7 | Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt | 7. | Conditions Precedent, effectiveness, right to rescind |
| 7.1 | Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionärin gefasst und in das Handelsregister des Satzungssitzes der Übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. | 7.1 | The effectiveness of this Merger Agreement is subject to the condition precedent that a resolution of the general meeting of the Transferring Company in accordance with section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in connection with section 327a para. 1 sentence 1 AktG on the transfer of the shares of the Minority Shareholders of the Transferring Company to the Acquiring Company as majority shareholder has been taken and registered in the commercial register of the registered seat of the Transferring Company with the remark pursuant to section 62 para. 5 sentence 7 UmwG that the Transfer Resolution shall only become effective simultaneously with the registration of the merger in the commercial register of the registered seat of the Acquiring Company. |
| 7.2 | Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam. | 7.2 | The merger will become effective with the registration in the commercial register of the registered seat of the Acquiring Company. |
| 7.3 | Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages nach Ziffer 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des | 7.3 | The consent of the general meeting of the Transferring Company to this Merger Agreement is not required for the merger to become effective pursuant to section 62 para. 4 sentence 1 and 2 UmwG, as the effectiveness of this Merger Agreement is subject to the condition precedent under section 7.1 that the Transfer Resolution of the general meeting of the Transferring Company has been resolved in accordance with section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para. 1 sentence 1 AktG and has been registered in the commercial register of the registered seat of the Transferring Company |

- Sitzes der Übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist.
- 7.4 Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Übernehmenden Gesellschaft zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Übernehmenden Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung Beschluss gefasst wird. Wie aus dem diesem Verschmelzungsvertrag als **Anlage 7.4** beigelegten Schreiben ersichtlich, hat die alleinige Aktionärin der Übernehmenden Gesellschaft, die EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l., gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.
- 7.4 The consent of the general meeting of the Acquiring Company to this Merger Agreement is only required pursuant to section 62 para. 1 in connection with para. 2 sentence 1 UmwG if shareholders of the Acquiring Company whose shares together reach 5% of the share capital of the Acquiring Company demand the convocation of a general meeting in which the approval of the merger is to be resolved. As evidenced by the letter, which is attached to this Merger Agreement as **Annex 7.4**, the sole shareholder of the Acquiring Company, EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l., has declared to the Acquiring Company that it did and will not exercise this right.
- 7.5 Jede Partei ist zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 und Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam geworden ist. Der Rücktritt ist der jeweils anderen Partei gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach §§ 346 ff. BGB.
- 7.5 Each Party is entitled to rescind this Merger Agreement if the merger will not have become effective by expiry of 31 March 2023 and not before exercise of this right to rescind through fulfillment of the condition precedent under section 7.1 and registration in the commercial register of the Acquiring Company. The right to rescind will be exercised by registered mail to the respective other Party and the notary will be informed in writing. The legal consequences of the rescission are governed by sections 346 *et seqq.* BGB.
- 8 **Schlussbestimmungen**
8. **Final provisions**
- 8.1 Die Kosten der Verschmelzung und etwaige Steuern trägt die Übernehmende Gesellschaft. Das gilt auch bei einem Scheitern der Verschmelzung.
- 8.1 The costs of the merger and any taxes shall be borne by the Acquiring Company. This also applies in the event the merger fails.

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 8.2 | Die Übertragende Gesellschaft hält Beteiligungen an anderen GmbHs. | 8.2 | The Transferring Company holds shares in other limited liability companies (<i>GmbHs</i>) under German law. |
| 8.3 | Zum Vermögen der Übertragenden Gesellschaft gehört mittelbar auch Grundbesitz. | 8.3 | The assets of the Transferring Company include indirectly also real estate. |
| 8.4 | Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Verschmelzungsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Verschmelzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass dieser Verschmelzungsvertrag trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 2 bzw. die Bestimmung nach Satz 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren. Abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen ist dieser Verschmelzungsvertrag jedoch insgesamt nichtig, wenn sie im Verhältnis | 8.4 | Should a provision of this Merger Agreement be or become null and void as a whole or in part, or should a gap in this Merger Agreement become evident, this shall not affect the validity of the remaining provisions. In such case, such valid and practicable regulation is deemed to be agreed with effect <i>ex tunc</i> that in legal and economic terms comes closest to what the Parties intended or would have intended in accordance with the purpose of this Merger Agreement if they had considered the point at the time of notarisation of this Merger Agreement. If the nullity of a provision is due to a degree of performance or time (period or deadline) laid down in this provision, then the provision is deemed to be agreed with a legally permissible degree that comes closest to the original degree. It is the express intention of the Parties that this severability clause shall not merely reverse the burden of proof but that section 139 BGB is contracted out as a whole, which means that this Merger Agreement is upheld despite there being a void provision or a gap. If the nullity or gap relates to a provision requiring notarization, the regulation pursuant to sentence 2 or the provision pursuant to sentence 3 shall be agreed in notarized form. However, in derogation of the preceding provisions, this Merger Agreement is null and void as a whole if it is null and void in relation to individual Parties or if an essential contractual provision is null and void and the partial nullity would |

zu einzelnen Parteien nichtig oder eine wesentliche Bestimmung nichtig ist und durch die Teilnichtigkeit der Gesamtcharakter dieses Verschmelzungsvertrages verändert würde.

change the overall nature of this Merger Agreement.

Anlage 3.1 /
Annex 3.1

Paccard eight AG
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH
Beierheimer Allee 72
76137 Karlsruhe
Germany
76137

12th April 2022

Dear Sirs,

Confirmation of Share Ownership

We hereby confirm as at 12th April 2022 Liberum Wealth Limited held 10,595,395 GXP German Properties AG NI-V registered in the below name on behalf of Paccard eight AG.

Registered Name

BNP Paribas Securities Services – Frankfurt – Liberum Wealth Limited

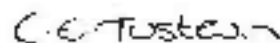
If you have any questions concerning this, please do not hesitate to contact: Tom Bacon via e-mail tom.bacon@liberumwealth.com; or telephone: 01461 750791

Yours sincerely



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited

(Briefkopf der LIBERUM Wealth)

Paccard eight AG
c/o Barsch Steuerberatungs GmbH
Beierheimer Allee 72
76137 Karlsruhe
Deutschland
76137 [sic!]

12. April 2022

Bestätigung von Aktienbesitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass Liberum Wealth Limited am 12. April 2022 10.595.395 Anteile an Grundkapital der GXP German Properties AG, eingetragen auf den nachfolgenden Namen, im Auftrag der Paccard eight AG verwahrt.

Eingetragener Unternehmensname

RNP Paribas Securities Services – Frankfurt – Liberum Wealth Limited

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an Tom Bacon (E-Mail: Tom.Bacon@liberumwealth.com oder Telefon: 01481 750791).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

**Namens und im Auftrag der
Liberum Wealth Limited**

(Unterschrift)

**Namens und im Auftrag der
Liberum Wealth Limited**

Die Richtigkeit der Übersetzung wird hiermit bestätigt. Der in der englischen Sprache verfasste Ausgangstext ist in Kopie beigelegt.

Frankfurt am Main, den 12. April 2022



Gudrun Kleine Kappenberg
(Gudrun Kleine Kappenberg)

Paccard eight AG
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH
Bismarckstrasse 72
76137 Karlsruhe
Germany
76137

12th April 2022

Dear Sirs,

Confirmation of Share Ownership

We hereby confirm as at 12th April 2022 Liberum Wealth Limited held 10,595,395 GXP German Properties AG NPV registered in the below name on behalf of Paccard eight AG.

Registered Name

BNP Paribas Securities Services – Frankfurt – Liberum Wealth Limited

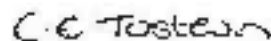
If you have any questions concerning this, please do not hesitate to contact Tom Bacon via e-mail tom.bacon@liberumwealth.com or telephone: 01461 750791

Yours sincerely



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited



For on and behalf of

Liberum Wealth Limited

Paccard eight AG
- Vorstand / Management Board -
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH,
Beierheimer Allee 72
76137 Karlsruhe

Luxemburg / Luxembourg, den / this 13 April 2022

Convenience translation

**Verzichtserklärung auf Stellung eines
Minderheitsverlangens gemäß § 62 Abs. 2
S. 1 UmwG**

**Waiver to submit a minority request
pursuant to § 62 para. 2 sentence 1
UmwG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dear Sir or Madam,

uns ist bekannt, dass die Paccard eight AG ("Paccard") zur Vereinfachung der Beteiligungsstruktur eine Verschmelzung der GxP German Properties AG ("GxP AG") als übertragender Rechtsträger auf Paccard als übernehmenden Rechtsträger und in diesem Zusammenhang die Übertragung der Aktien der anderen Aktionäre der GxP AG (Minderheitsaktionäre) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) beabsichtigt.

we are informed that Paccard eight AG ("Paccard") intends a merger of GxP German Properties AG ("GxP AG") as transferring entity into Paccard as acquiring entity to simplify the shareholding structure and, in this context, the transfer of the shares of the other shareholders of GxP AG (minority shareholders) in exchange for an appropriate cash compensation pursuant to section 62 para. 1 and para. 5 sentence 1 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*, "UmwG") in conjunction with sections 327a *et seqq.* of the German Stock Corporation Act (*Aktengesetz*, "AktG") (so-called merger squeeze-out).

Uns ist ebenfalls bekannt, dass eine Zustimmung der Hauptversammlung der Paccard als übernehmender Rechtsträger zum beabsichtigten Verschmelzungsvertrag zwischen Paccard und der GxP AG gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann erforderlich ist, wenn Aktionäre der

We are also aware that the consent of the general meeting of Paccard as the acquiring entity to the intended merger agreement between Paccard and GxP AG is only required pursuant to section 62 para. 1 in connection with para. 2 sentence 1 UmwG if shareholders of Paccard as the acquiring

Paccard als übernehmender Rechtsträger, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals von Paccard erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung Beschluss gefasst wird.

Die EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. als alleinige Aktionärin der Paccard verzichtet hiermit ausdrücklich auf ihr Recht auf Stellung eines Verlangens gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 UmwG auf Einberufung einer Hauptversammlung der Paccard, in der über die Zustimmung zu der geplanten Verschmelzung der GxP AG als übertragender Rechtsträger auf Paccard als übernehmender Rechtsträger Beschluss gefasst wird.

entity whose shares jointly reach 5% of the share capital of Paccard request the convocation of a general meeting in which the approval of the merger is to be resolved

EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l. as the sole shareholder of Paccard hereby expressly waives its right to submit a request pursuant to section 62 para. 2 sentence 1 UmwG regarding the convocation of a general meeting of Paccard at which a resolution on the approval of the intended merger of GxP AG transferring entity into Paccard as acquiring entity is to be resolved.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards,

EPISO 5 Mont Acquico S.à r.l.



Yves Barthels

handelnd als Geschäftsführer (Class A Manager)
mit Einzelvertretungsmacht/
acting as Managing Director (Class A Manager)
with sole power of representation

ANLAGE 4

Landgericht Berlin

Az.: 102 AR 13/21 AktG



Beschluss

In dem Verfahren

nach § 62 Abs. 1, Abs. 5 Satz 8 UmwG,
§ 327c Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 AktG,
sowie § 10 Abs. 1 UmwG

Beteiligte:

- 1) **Paccard eight GmbH**
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH,
Beiertheimer Allee 72, 76137 Karlsruhe,

- Hauptaktionärin und Antragstellerin -

- 2) **GxP German Properties AG**
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH,
Beiertheimer Allee 72, 76137 Karlsruhe,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Clifford Chance Partnerschaft mbB**, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt, Gz.:
41-41005364

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Pade als Vorsitzenden am 27.01.2022 beschlossen:

1. Auf den Antrag der Antragstellerin zu 2) wird

die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Girardetstraße 2, 45131 Essen,

zur Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung bei dem vorgesehenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Antragstellerin zu 2) auf die Antragstellerin zu 1) bestellt.

2. Auf den gemeinsamen Antrag beider Antragstellerinnen wird

die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Girardetstraße 2, 45131 Essen,

zugleich zur gemeinsamen Prüferin des zwischen den Beteiligten beabsichtigten Verschmelzungsvertrages bestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 21. Dezember 2021 die Bedingungen des § 327 c Abs. 2 AktG und ist insbesondere nicht nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Für die Erstellung der Prüfberichte ist insbesondere Folgendes zu beachten:

A) Der Prüfbericht soll zu den wesentlichen Fragestellungen eigene Feststellungen enthalten.

Sofern eine Parallelprüfung stattfindet ist darzustellen, in welchen Punkten divergierende Auffassungen der sachverständigen Prüferin zu denen der Ersteller des Berichtes der Hauaktionärin bestanden. Sofern das von der Hauaktionärin etwa beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen sich nicht der Auffassung der sachverständigen Prüferin angeschlossen hat, ist auszuführen, weshalb die Auffassung der sachverständigen Prüferin vorzugswürdig ist.

B) Aufzuführen ist weiter, aus welchen Quellen die sachverständige Prüferin die für die Bemessung des Ertragswerts benutzten Parameter (Basiszins, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Beta-Faktor, gegebenenfalls Zusammensetzung einer „Peer-Group“) abgeleitet hat.

C) Sofern Vergangenheitsergebnisse um bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und es ist zu begründen, warum dies geschehen ist. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Quellen die der Bewertung zugrunde gelegten Unternehmensplanungen übernommen wurden.

Der sachverständigen Prüferin wird aufgegeben, ein Exemplar ihres Prüfberichtes für das Gericht zu den Akten zu reichen. Sofern sie sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes eines Rechenprogramms bedient hat, ist die Datei dem Prüfbericht auf einem gebräuchlichen Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick) beizufügen.

Ansprüche, die auf Gebühren- und/oder Auslagenerstattung gegen das Land Berlin gerichtet sind, kann die Prüferin aus der Bestellung nicht herleiten.

3. Die AntragstellerInnen haben die Kosten dieses Bestellungsverfahrens nach einem Verfahrenswert von 20.000,00 € zu tragen

Pade
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.01.2022

Kramell, JBesch
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin

Az.: 102 AR 13/21 AktG



Beschluss

In dem Verfahren

nach § 62 Abs. 1, Abs. 5 Satz 8 UmwG,
§ 327c Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 AktG,
sowie § 10 Abs. 1 UmwG

Beteiligte:

- 1) **Paccard eight GmbH**
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH,
Beierheimer Allee 72, 76137 Karlsruhe,

- Hauptaktionärin und Antragstellerin -

- 2) **GxP German Properties AG**
c/o Bartsch Steuerberatungs GmbH,
Beierheimer Allee 72, 76137 Karlsruhe,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Clifford Chance Partnerschaft mbB**, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt,
Gz.: 41-41005364

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pade als Vorsitzenden am 11.02.2022 beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 27. Januar 2022 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit in entsprechender Anwendung des § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass

A) Es in Punkt 1. des Beschlusstextes heißen muss: „Auf den Antrag der Antragstellerin zu **1)**“ ...

B) Bei der Bezeichnung der Firma der Prüferin das Wort „Consultung“ durch „Consulting“ ersetzt wird.

Pade
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.02.2022

Weber, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig